

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) Referentenentwurf des BMF vom 03.02.2022

Viele Firmen und auch Bürger haben weiter mit der Corona-Krise zu kämpfen. Finanzminister Christian Lindner hat deshalb jetzt eine Verlängerung von Steuererleichterungen mit dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich lediglich um einen Referentenentwurf handelt der noch in alle Richtungen grundlegend geändert werden kann und vermutlich auch geändert werden wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

1. Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an in bestimmten Einrichtungen, insbesondere Krankenhäusern, tätige Arbeitnehmer gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 3 000 Euro steuerfrei gestellt. **Corona Bonus für Pflegekräfte.**
2. Die steuerliche Förderung der **steuerfreien Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld** wird um drei Monate bis Ende März 2022 verlängert.
3. Die bestehende Regelung zur **Homeoffice-Pauschale** wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
4. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden.
5. Die **erweiterte Verlustverrechnung** wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. auf 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
6. Die **Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG**, die in 2022 auslaufen, werden um ein weiteres Jahr verlängert. Betroffen sind Rücklagen die im Jahr 2019 gebildet wurden.
7. Die steuerlichen **Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG** werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.

8. Die **Frist zur Abgabe von Steuererklärungen** werden wie folgt verlängert:

- Veranlagungszeitraum 2020: bis 31.08.2022 LuF 31.01.2023
- Veranlagungszeitraum 2021: bis 30.06.2023 LuF 30.11.2023
- Veranlagungszeitraum 2022: bis 30.04.2024 LuF 30.09.2024

Die Verlängerung der Abgabefristen soll schrittweise bis zum VZ 2023 wieder zurückgenommen werden. Ab VZ 2023 gelten die üblichen Abgabefristen der AO bis zum 28.02. des dem VZ folgenden zweiten Kalenderjahres.

9. Zudem wird der Registerbezug beim **Lohnsteuereinbehalt** in der Seeschifffahrt zur Umsetzung einer Vereinbarung mit der Europäischen Kommission vom Inland auf EU/EWR-Staaten erweitert.